

Theater- und Saalwachen durch die städtische Feuerwehr

vom 8. April 2003

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 52 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998
und gestützt auf Art. 29 der Stadtverfassung vom 4. August 1918
sowie gestützt auf § 9 Abs. 3 der kantonalen Brandschutzverordnung vom 9. August 1994

erlässt folgende feuerpolizeilichen Vorschriften:

Art. 1

Bei sämtlichen Veranstaltungen im Stadttheater Schaffhausen übernimmt die städtische Feuerwehr die Brandwache.

Art. 2

¹ Das Feuerwehrkommando, welches ein Verzeichnis über die in Art.1 erwähnten Veranstaltungen führt, bestimmt die zu stellende Wache.

² Die Wache beginnt mindestens eine viertel Stunde vor Veranstaltungsbeginn und endet mit einem Rundgang eine viertel Stunde nach Ende der Veranstaltung.

³ Die Wache besteht in der Regel aus einem Chargierten und einem weiteren Angehörigen der Feuerwehr.

⁴ Für Lesungen und Informationsveranstaltungen kann die Wache auf einen Angehörigen der Feuerwehr reduziert werden.

⁵ Alle zum Wachdienst Eingeteilten sind im Besitz der Dienstvorschrift "Wache im Stadttheater", welche alle Einzelheiten des Wachdienstes regelt.

Art. 3

Bei allen anderen Veranstaltungen mit erhöhtem Risiko (grosse Personenbelegung und erhöhtes Brandrisiko) stellt die städtische

Feuerwehr nach Rücksprache mit der Feuerpolizei eine Saalwache.

Art. 4

¹ Das Feuerwehrkommando bestimmt die personellen und materiel-
len Mittel, die für Veranstaltungen gemäss Art. 3 bereitzustellen
sind.

² Wachebeginn und Wacheende richtet sich nach den Abmachun-
gen, die das Feuerwehrkommando mit dem Veranstalter trifft. Sie
beginnt mindestens eine halbe Stunde vor Beginn und endet spä-
testens eine Stunde nach Beendigung der Veranstaltung.

³ Die Feuerwehr übernimmt keine sicherheitspolizeilichen Aufgabe,
sie kann jedoch nach Rücksprache mit dem Polizeikommando ver-
kehrsdienstliche Aufgaben übernehmen.

Art. 5

¹ Zu den ständigen Aufgaben der Brand- und Saalwache gehören
die Überprüfung der Notausgänge, die Überprüfung des ordnungs-
gemässen Zustandes der Löschposten, der Sprinkleranlage und
der Handfeuerlöscher.

² Mängel sind via Feuerwehrkommando der Feuerpolizei zu mel-
den.

Art. 6

¹ Gebühr und Entschädigung der Saal- und Brandwache werden
durch das Feuerwehrkommando festgesetzt.

² Gebühr und Entschädigung richten sich nach den Soldansätzen
und nach der Gebührenverordnung der Feuerwehrordnung.

³ Das Feuerwehrkommando bezieht vom Veranstalter gegen Quit-
tung Gebühr und Entschädigung.

Art. 7

Dieses Reglement tritt am 8. April 2003 in Kraft und ersetzt das
Reglement über die Theater-, Konzert- und Filmwachen der Städti-
schen Feuerwehr vom 20. September 1933.